Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises Fachbereich Jugend und Familie Unterhaltsvorschusss 34574 Homberg (Efze)

Bei Rückfragen sind wir zu erreichen unter Tel. 05681/775-0 (Zentrale).

## Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (Stand: 01.01.2023)

## Zur Ihrer Information! Bitte sorgfältig durchlesen.

Die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist eine besondere Hilfe für alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder im Alter von 0-18 Jahren. Sie hilft den Alleinerziehenden, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlt. Mit Einreichung des Antrages beim zuständigen Jugendamt kann geprüft, ob bei Ihnen die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Unterhaltsleistung nach dem UVG vorliegt.

## Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Höhe der Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz richtet sich nach dem festgelegten Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen. Ab dem 01.01.2023 ergeben sich folgende Zahlbeträge:

für Kinder von 0 bis 5 Jahre für Kinder von 6 bis 11 Jahre 252,00 € für Kinder von 12 bis 17 Jahre 338,00 €

Erhält ihr Kind Unterhaltszahlungen oder bezieht ein Einkommen, so werden diese Zahlungen auf die Leistung nach dem UVG angerechnet.

## Ihre Mitwirkungspflichten

Mit der Antragstellung sind Sie zur Mitwirkung verpflichtet. Setzen Sie sich umgehend mit Unterhaltsvorschussstelle in Verbindung, wenn:

- o Sie Unterhalt für das Kind bekommen (Barunterhalt, Taschengeld etc.)
- o Der andere Elternteil Beiträge für Vereine, Kita-Gebühren etc. zahlt
- o Sie heiraten wollen auch wenn es sich nicht um den Kindesvater/die Kindesmutter handelt
- Sie in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft leben
- Sie einen Umzug planen
- o Sie (wieder) mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes zusammenziehen wollen
- Sich die Betreuung Ihres Kindes durch den anderen Elternteil ändert bzw. wenn die Betreuung durch ein Gericht, das Jugendamt etc. (neu) geregelt wurde
- o die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird
- Sie arbeitslos werden
- o Ihr Kind nicht mehr die Schule besucht
- o Ihr Kind eigenes Einkommen (durch Mini-Job, Ausbildung etc.) erzielt bzw. Waisenrente erhält

Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht, setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 10 UVG).

Sollte es zu einer Zahlung der Unterhaltsleistung kommen obwohl die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorgelegen haben, so ist der zu Unrecht gezahlte Betrag von Ihnen/bzw. Ihrem Kind zu erstatten. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen oder unvollständigen Angaben kann, darüber hinaus, Strafanzeige gestellt werden.